

Verantwortung und Täterschaft in der Zwangsfürsorge

Der Fall Friedrich Goller

Menschen, die während des nationalsozialistischen Regimes in das Wirkungsfeld der Fürsorge kamen, waren von Beginn an einer repressiven und im äußersten Fall tödlichen Gefahrenzone ausgesetzt. Stigmatisiert als „asozial“ und „gemeinschaftsfremd“, erlitten sie Zwangssterilisation, Freiheitsentzug durch Verwahrung, Arbeitszwang und Vorbeugehaft in Fürsorge- und Strafanstalten, Arbeitshäusern, Konzentrations- und Jugendschutzlagern oder der Psychiatrie.¹ Dies geschah im Zuge eines grundlegenden Prämissenwechsels in der Sozialpolitik nach den „Grundgedanken der Gesundheitsführung, Rassenpflege und Sippenkunde“,² die mit rücksichtsloser Konsequenz, der Abkehr vom Prinzip der individuellen Förderung und dem erklärten Ziel, dass die Aufgaben der Wohlfahrtspflege allein „auf dem Gebiet der Gesundheitsführung zu lösen“³ seien, umgesetzt wurden. Verantwortliche dieser Umgestaltung, ob innerhalb der Fürsorgeverwaltung oder der Leitung von öffentlichen wie privaten Trägern oder Einrichtungen, sahen sich von nun auch als Gesundheitspolitiker in den Diensten einer „Erbgesundheitspflege“ gefordert, um der neu gestellten Aufgabe der Selektion aller im sozial-rassistischen Sinn „Minderwertigen“ für Maßnahmen des „Ausmerzens“ nachzukommen.⁴

Bis heute ist wenig über das Ausmaß dieser Verfolgung und die Zahl der Menschen, die sie nicht überlebten, bekannt. Und nicht nur quantitativ bilden die im Namen der Fürsorge Verfolgten der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik eine Leerstelle. Über sie als Personen und über ihre Lebenswege ist wenig überliefert. Sie traten nach Kriegsende als Opfergruppe öffentlich nicht in Erscheinung, und an den bislang etablierten

1 Einen sehr guten Überblick zu den Maßnahmen, der ihnen zugrunde liegenden Ideologie und den beteiligten Institutionen (Polizei, Fürsorge; Justiz) in der Entwicklung von 1933 bis 1945 gibt das Standardwerk von Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998, bes. die Einleitung, S. XI–XXV.

2 Schreiben von Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti an Prof. Dr. de Crinis, Ministerialreferent im Reichsministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, München, 11. 6. 1942, Archiv Institut für Zeitgeschichte (IfZArch), F 129/10.

3 Vgl. Erich Hilgenfeldt, Aufgaben der Volkswohlfahrt, in: Nationalsozialistischer Volksdienst 1 (1933), S. 3, zit. nach Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. XI, Anm. 2.

4 Ebenda.

Gedenkorten wird nur an wenige von ihnen als Personen erinnert. Bis heute verschwinden sie hinter den kollektiven Feindkategorien der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ – Bezeichnungen für Opfergruppen, an denen in Wissenschaft und Gedenkkultur nach wie vor festgehalten wird.⁵ Ebenso wenig aufgearbeitet ist die Frage der Täterschaft mit Blick auf die Bewertung der Verantwortung all derer, die leitende Funktionen insbesondere in der Gefährdetenfürsorge wie auch in der Wohlfahrtsverwaltung innehatten. Viele von ihnen hatten schon vor dem NS-Regime als Vertreter der sich ab dem Ende des Ersten Weltkriegs formierenden „Asozialenfürsorge“ zur Etablierung des Stigmas „asozial“ innerhalb der Profession maßgeblich beigetragen.⁶ Kaum untersucht wurde bis heute, in welcher Weise sie ihrer Verantwortung zur Exekution der „Maßnahmen des Ausmerzens“ kraft ihrer Funktionen nachkamen – ob bei der Ausführung der ihnen übertragenen Zuständigkeiten zur Missachtung der Persönlichkeitsrechte der ihnen Anvertrauten oder, im Gegensatz dazu, im moralischen Sinn für deren Schutz und Achtung, indem sie versuchten, die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume zu nutzen.

Im Folgenden sollen diese Fragen zu Täterschaft und Verantwortung leitender Funktionsträger am Beispiel von Friedrich Goller aufgezeigt werden, Fürsorger von 1939 bis 1945 in Indersdorf und Herzogsägmühle, einer zentralen Einrichtung der Zwangs-

- 5 Diese Verengung auf die Stigmata „asozial“ und „Berufsverbrecher“, die zugleich die beiden rasenhygienisch konstruierten Typenmodelle erblich bedingter sozialer bzw. krimineller Minderwertigkeit darstellten, spiegelt sich in vielen Titeln der Fachliteratur, die bislang zur Aufarbeitung des Unrechts wichtige Beiträge leisteten, wider. Nur in wenigen finden sich biografische Gegenentwürfe, die auch die große Unterschiedlichkeit der Personen, die den Zwangsmaßnahmen unterworfen wurden, belegen, wie z. B. Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990; Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995; Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001; Sylvia Köchl, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück, Wien 2016; Dagmar Lieske, Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016; Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017; Felix Wiedemann, „Anständige“ Täter – „asoziale“ Opfer. Der Wiesbadener Juristenprozess 1951/52 und die Aufarbeitung des Mords an Strafgefangenen im Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 67 (2019) 4, S. 593–619; Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Elke Rajal, Stigma „Asozial“. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus, Wien 2020.
- 6 Bisherige Arbeiten dazu finden sich vor allem mit dem Fokus auf weibliche Täterschaft, vgl. die Porträts von Käthe Petersen als leitende Fürsorgebeamtin in Hamburg und Helene Wessels als Sozialpolitikerin in: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien im Nationalsozialismus, Nördlingen 1987; zu Friederike Wieking, Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei, vgl. Sören Groß, Friederike Wieking. Fürsorgerin, Polizeiführerin und KZ-Leiterin, Nordhorn 2020; vgl. auch Esther Lehnert, Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie „minderwertig“ im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2003.

fürsorge in der NS-Zeit, und von 1946 bis 1962 Direktor der Herzogsägmühle unter der Trägerschaft der Inneren Mission München. Das Fallbeispiel zeigt, dass die Diskussion um seine Täterschaft erst mit der beginnenden Anerkennung des Unrechts an den Verfolgten und Opfern der NS-Fürsorge ab den 1990er-Jahren aufkam und dass dieser Zusammenhang zugleich zentral für die Identifizierung und Bewertung seiner bis heute nur unzureichend diskutierten Täterschaft ist.

Friedrich Goller (1907–1962) stammte aus Würtingen in Württemberg und erhielt zwischen 1927 und 1935 eine Ausbildung als Diakon und Erzieher an der evangelischen Diakonenschule in der Karlshöhe bei Ludwigsburg.⁷ Über die Innere Mission München, wo er in der Jugendhilfe als Fürsorger tätig war, kam er Ende 1939 zum Landesverband für Wander- und Heimatdienst, der unter dem Dach der Gesundheitsabteilung im Bayerischen Innenministerium ein Netz von Zwangseinrichtungen gegen „Asoziale“ betrieb.⁸ Dort leitete er ab 1940 die Fürsorgerziehungsanstalt in Indersdorf bei Dachau und ab 1941 den Aufbau einer Jugendfürsorgeabteilung für Jungen ab 14 Jahren in Herzogsägmühle bei Peiting in Oberbayern. Die Einrichtung fungierte von 1936 bis 1945 als „Zentralwanderhof Herzogsägmühle“ und kooperierte eng mit der Sicherheitspolizei (Verfolgung durch Einweisung in Konzentrationslager), der Justiz und NS-Gesundheitsverwaltung wie der Psychiatrie.⁹ Die Gesamtanzahl der Insassen des Komplexes des Bayerischen Landesverbandes für Wander- und Heimatdienst (LVW) kann auf mindestens 12 000, von Herzogsägmühle auf 4800 bis 5000 geschätzt werden.¹⁰ Die leitende Tätigkeit von Friedrich Goller bei Aufbau und Ausgestaltung der nationalsozialistischen „Asozialenfürsorge“ wurde in der Nachkriegszeit erst publik, als in den 1990er-Jahren im Zuge der bundesweiten Thematisierung der „vergessenen Opfer“ der Fürsorge die Aufarbeitung der NS-Zeit begann.

Bisher unterlagen Fragen nach der NS-Zeit und einer möglichen Kollaboration bei den Verbrechen wie auch die Realität der Zwangsmaßnahmen selbst einem wirkungsmächtigen Tabu, da das Ansehen von Funktionsträgern in der frühen Bundesrepublik

7 Vgl. Personalakte Friedrich Goller, Archiv Herzogsägmühle.

8 Vgl. Annette Eberle, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus, Peiting-Herzogsägmühle 1994, v. a. S. 47–77.

9 Annette Eberle, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Das KZ-Dachau als Ort der Vorbeugehaft, in: Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression, Berlin 2008, S. 253–268; Winfried Nerdinger, Erinnerung gegründet auf Wissen. Das NS-Dokumentationszentrum München. Remembrance Based on Knowledge. The Munich Documentation Centre for the History of National Socialism, Berlin 2018; Michael v. Cranach/Annette Eberle/Gerrit Hohendorf/Sibylle v. Tiedemann, Das Gedenkbuch für die Münchner Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“, hrsg. v. NS-Dokumentationszentrum und Bezirk Oberbayern, Berlin 2018.

10 Vgl. Annette Eberle, Sozial-Asozial. Ausgrenzung und Verfolgung in der Bayerischen Fürsorgepraxis, in: Stefanie Hajak/Jürgen Zarusky (Hrsg.), München und der Nationalsozialismus. Menschen. Orte. Strukturen, Berlin 2008, S. 207–226, bes. S. 208.

nicht beschädigt werden sollte. Goller und die Verantwortlichen der Inneren Mission München, die bereits vor 1945 im Kontakt zum LVW standen, hatten dieses Tabu mit der von ihnen konstruierten Lesart, die Einrichtung selbst sei Opfer der Nationalsozialisten gewesen und habe die dortigen Insassen vor Übergriffen geschützt, genährt. Mithilfe dieses Mythos wurden die Realität der Kollaboration der Fürsorgeeinrichtung, die Verantwortung dafür und auch die Funktion und das Handeln von Friedrich Goller aus der Gegenwart „evakuiert“. Es entstand ein Vakuum, das wie ein Schutzschild Fragen nach Opfer- und Täterschaft über Jahrzehnte abwehrte.

Mit dem Erscheinen einer ersten Publikation über die NS-Zeit anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Einrichtung im Jahr 1994 erfuhr ein dort veröffentlichtes Zitat von Friedrich Goller über die Überstellungen von männlichen Insassen in das Konzentrationslager Dachau eine hohe Aufmerksamkeit, obwohl Goller in der Studie im Vergleich zu anderen Funktionsträgern, allen voran SA-Obersturmbannführer Alarich Seidler, Initiator und Leiter des LVW, keine herausragende Bedeutung zugeschrieben wurde. Das Zitat, entnommen aus seiner Aussage im Jahr 1948 als Zeuge vor der Spruchkammer, lautet: „Auch mir ist bekannt, daß vier Personen als ehemalige Betreute der Herzogsägmühle ins KZ eingewiesen worden sind. Es handelt sich keineswegs um Einweisungen, denen politische Beweggründe zugrunde lagen, sondern die Einweisung wurde notwendig, nachdem die vier durch ihr unruhestiftendes Verhalten im Betrieb nicht länger tragbar gewesen sind. Sie kommen also als typisch asoziale Menschen an den Ort, der als letzter bezeichnet werden muß, der in Deutschland seinerzeit für Menschen vom Schläge jener Typen bestand. Zu beachten ist lediglich die Form, mit der die Einweisung ins KZ erfolgte. Der gesamte Betrieb, Angestellte und Betreute waren angetreten und in Gegenwart all dieser Personen wurden durch die SS die bewußten vier Betreuten zur Einweisung ins KZ abgeholt.“¹¹

Die damalige Presseberichterstattung, aber auch Reaktionen im langjährigen Mitarbeiterkreis in Herzogsägmühle zeugten nicht nur von der für alle überraschenden Information, dass Goller von Überstellungen in Konzentrationslager wusste, sie sogar guthieß, sondern auch von der Irritation, dass in seiner Aussage keinerlei Distanz zur Strafmaßnahme und keinerlei Empathie mit den Opfern erkennbar war. Doch der bis heute nicht verstummte Vorwurf einiger Mitarbeiter der Einrichtung wie auch von offiziellen Vertretern der Inneren Mission gegenüber der Darstellung lautete, Gollers Aussagen seien unwissenschaftlich verwendet und die nationalsozialistischen Zwangsmaßnahmen und Verbrechen auf überzogene Weise fokussiert worden. Damit würde man der Person Gollers wie auch seiner Verdienste für Herzogsägmühle nicht gerecht.¹² Eine

11 Aussage Friedrich Gollers vor der Spruchkammer, Hauptkammer Weilheim, Sitzgruppe Schongau, Verfahren gegen Hans Lehner, 2. 12. 1948, Staatsarchiv München, Spk K4704, siehe auch Eberle, Herzogsägmühle, S. 105 f., Anm. 109.

12 Vgl. Leserbrief, in: Bayerisches Sonntagsblatt, Nr. 3, 15. 1. 1995.

ursprünglich geplante Publikation über die gesamte Geschichte der Einrichtung in einem „Haus der Geschichte“ in Herzogsägmühle wurde gestoppt.

Ein Vierteljahrhundert später, als anlässlich des 125-jährigen Jubiläums ein „Ort der Erinnerung“ für die Opfer der NS-Zeit eröffnet wurde, flammte der immer noch schwelende Konflikt um die Täterschaft Gollers wieder auf. Der Öffentlichkeit wurde ein Mahnmal übergeben, das die bislang bekannten 430 Personen, die infolge der Einweisung nach Herzogsägmühle starben, namentlich mit Geburts- und Todesdatum würdigte.¹³ Auf Grundlage der Erkenntnisse über die Zusammenarbeit mit Polizei, Justiz und Medizinalverwaltung wurde die Dimension der Verfolgung in Herzogsägmühle mit den Überstellungen in Konzentrationslager und Psychiatrie biografisch dokumentiert. Einige dieser Wege konnten bis in den Tod nachvollzogen werden. Und es gelang auch, Personen und Funktionsträger des LVW zu ermitteln, die dafür verantwortlich waren.

Nun kam die Frage nach der Beteiligung von Friedrich Goller wieder auf. Bereits zuvor war bekannt geworden, dass Ernst Lossa (*1929), Fürsorgezögling in Indersdorf, auf Vorschlag von Goller, dem damaligen Leiter der Anstalt, aus der Fürsorgeerziehung ausgesteuert und in die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee überstellt und dort am 9. August 1944 ermordet wurde.¹⁴ Das letzte Lebenszeichen in seiner Akte ist ein Brief von ihm an Friedrich Goller, geschrieben kurz nach der Ankunft in Kaufbeuren am 29. April 1942: „Lieber Herr Goller. Nun will ich Ihnen ein paar Zeilen schreiben. Mir geht es sehr gut. Hoffentlich Ihnen auch. [...] Mir gefällt es sehr gut in Kaufbeuren. Lieber Herr Goller, bitte sagen Sie Fräulein Friedl einen schönen Gruß von Lossa Ernst. Und Grüße an den Heinrich und an das ganze Heim. Nun will ich schließen für heute. Lossa Ernst“.¹⁵

Im Zuge der Errichtung des Mahnmal und mit der Publikation wurden noch drei weitere Biografien bekannt, in denen sich die Frage nach der Verantwortung Gollers –

13 Vgl. Annette Eberle/Babette Gräper, Zeichen setzen gegen das Verbrechen. Gedenkbuch für die Opfer und Verfolgten der NS-Gesundheitspolitik in Herzogsägmühle, Peiting-Herzogsägmühle 2019.

14 Vgl. Annette Eberle, „In Herzogsägmühle wurde der Grundstein gelegt.“ Das Stigma der Zwangserziehung im Schatten der NS-Zeit, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“. Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR, Berlin 2016, S. 105–132, hier S. 111 f.

15 Akte Ernst Lossa, Landeskirchliches Archiv Nürnberg (LkAN) 3214. Die Geschichte Ernst Lossas ist eine von nur wenigen der Opfer der Kinder-„Euthanasie“ und erreichte eine hohe Aufmerksamkeit. Zu verdanken ist dies den Bemühungen von Michael v. Cranach, dem einstigen Leiter der Psychiatrie in Kaufbeuren-Irsee, und Robert Domes, der das Leben von Ernst Lossa als Roman veröffentlichte; vgl. Michael v. Cranach, Ernst Lossa: Eine Krankengeschichte, in: ders./Hans-Ludwig Siemen (Hrsg.), Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die Bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945, München 1999, S. 478–485; Robert Domes, Nebel im August, München 2008. Die Indersdorfer Akte von Ernst Lossa galt lange Zeit als nicht auffindbar und wurde erst 2016 unter den Beständen von Herzogsägmühle gefunden.

ab April 1942 Leiter der Jugendabteilung, ab September 1942 Betriebsleiter in Herzogsägmühle – stellte:

Franz Xaver Bremm (*1887) wurde am 28. Januar 1943 in die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar eingewiesen, da er aufgrund systematischer Vernachlässigung physisch wie psychisch verfiel. Dort starb er am 1. März 1944 unter bislang ungeklärten Umständen. Friedrich Goller bemühte sich in seiner Funktion als Betriebsleiter des Wanderhofes bereits am 2. November 1942 um die Einweisung.¹⁶ In Bremms Akte sind seine Bittgesuche um Entlassung, gerichtet an die Wanderhofleitung, den einweisenden Landrat und seine Schwester, erhalten, in denen er etwa schrieb: „Liebe Schwester wenn ich jetzt nicht hinauskomme wo die Arbeit da ist dann lasst ihr mich in Gottes Namen absterben denn ich bin schon noch am Leben ich bin noch nicht gestorben. [...] Mit Gruß Heil Hitler.“¹⁷

Georg Brönner (*1929) wurde am 1. September 1943 von der Jugendabteilung in Herzogsägmühle an die sogenannte Mischlingsabteilung der „Euthanasie“-Tötungsanstalt Hadamar überstellt und dort am 31. Januar 1945 mit Gas ermordet. Seit November 1941 war er als Fürsorgezögling im Wanderhof, da sein Heim in Würzburg geschlossen wurde. In seiner Akte findet sich nur ein persönliches Zeugnis, sein Lebenslauf: „Ich bin am 7. März 1929 in Kleinlangheim geboren als Sohn eines Arbeiters er hieß Hans Brönner und meine Mutter Zerliene Ackermann. [...] Ich habe auch meine zweite Mutter. Die hat mich wieder ins Mainfränkische Jugendheim nach Würzburg gebracht. Da lernte ich Schuhmacher bei Meister Guerberitze. Von Würzburg aus kam ich dann hierher. Geschwister habe ich keine.“¹⁸ In seinem Brief steht nicht, dass seine Mutter Zerline Ackermann Jüdin war und bereits am 21. April 1942 vom Frauenkonzentrationslager Ravensbrück in die „Euthanasie“-Tötungsanstalt Bernburg deportiert und dort ermordet worden war.

Wilhelm Franklin¹⁹ (*1920) wurde, obwohl er bereits volljährig war, im Mai 1942 vom Jugendkonzentrationslager Moringen zur „Planmäßigen Polizeilichen Überwachung“ in die Fürsorgeabteilung nach Herzogsägmühle überstellt. Während seines Aufenthaltes wurde er im Krankenhaus Kempten einer Zwangssterilisation unterzogen. Er kam nach Kriegsende nicht sofort in Freiheit, sondern erst drei Jahre später im Jahr 1948. Am 22. Februar 1949 schrieb der angeblich „Schwachsinnige“ an Friedrich Goller: „Sehr geehrter Herr Direktor! [...] Habe mich auf meiner Stelle bereits eingelebt. [...] Besondere Freude macht es ab und zu im Kreise meiner Angehörigen zu weilen. Jetzt fängt das Leben erst wieder an.“²⁰

16 Eberle/Gräper, Zeichen setzen, S. 26–29.

17 Brief von Xaver Bremm, 9. 6. 1940, Akte Franz Xaver Bremm, LkAN 3174, Bl. 22 f.

18 Akte Georg Brönner, LkAN 1583; vgl. Eberle/Gräper, Zeichen setzen, S. 30–35.

19 Vgl. Eberle/Gräper, Zeichen setzen, S. 36–39; siehe auch Akte Wilhelm Franklin, LkAN. 814.

20 Wilhelm Franklin an Direktor Goller, 22. 2. 1949, Akte Wilhelm Franklin, LkAN. 814a.

Vor allem aufgrund der Biografien über Ernst Lossa und Georg Bröner befasste sich der Geschichtskreis in Herzogsägmühle mit der Frage, ob die Namensgebung des „Gollerhauses“ und die damit verbundene Würdigung seiner Person im Widerspruch zur Erinnerung an das Schicksal seiner Opfer stehe. In der Tat ist es eine der Aufgaben von Erinnerungskultur, mit der Etablierung von Formen des Gedenkens Antworten auf die Klärung von Opfer- und Täterschaft zu finden. So werden im Folgenden auf der Grundlage der erkennbaren Situationen der Opfer und ihrer Wege in den Tod unter Bezug auf das Wissen, das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Mahnmals bestand, Aussagen über die Täterschaft von Friedrich Goller getroffen, die als beispielhaft für seine Funktionen in Indersdorf und Herzogsägmühle zu werten sind.²¹

Bewertung von Täterschaft

Zuerst bedarf es begrifflicher Klärungen von Täter- und Opferschaft, die hinsichtlich der zu untersuchenden Handlungen, Motivationen und Strukturen aufeinander bezogen sind, um das Wesen des Unrechts und dessen Rechtfertigung in konkreten Situationen, wie sie in den Personenakten überliefert sind, zu fassen. Für den Begriff der Täterschaft, wie er in der historischen Aufarbeitung verwendet wird, gilt prinzipiell, dass er weiter als der Begriff des „Straftäters“ im juristischen Sinn zu verstehen ist. Jenseits der strafrechtlichen Funktion zielt er auf die Analyse der Tatbeteiligung vieler, auch der Denunzianten, Mitläufer und Profiteure.²² Bezogen auf die Untersuchung von Handlungsfeldern und Tatsituationen wie deren scheinbar rationale Ursachen eignet sich darüber hinaus ein Täterbegriff, der nach Tatbeständen und ihren Umständen fragt. Notwendig dabei ist die Unterscheidung zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene. Dadurch wird das Handeln Einzelner auf ein kollaborativ-kollektives Verständnis von Täterschaft bezogen. Und es werden sowohl institutionelle als auch strukturelle Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten erfasst: Es geht um den Beitrag der Funktionsleiter, Erzieher, Ärzte und des Aufsichtspersonals an den (dokumentierten) Vorgängen, die zu den Verbrechen führten: Welcher Grad von Verantwortung für die

21 Vgl. Vermerk Seidler, 16. 3. 1940, Anstellung von Goller als Betriebsleiter (Hausvater) und SV Erziehungsleiter für das Jugenderziehungsheim Indersdorf mit Wirkung vom 1. 4. 1940. Nach fünfjähriger Tätigkeit erhielt er eine Lebenszeitstellung; Schreiben Seidler an Goller, 21. 4. 1942, mit der Entscheidungsbefugnis für alle Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung und Berufsausbildung von Zöglingen, um „den bisherigen Betrieb unseren gemeinsamen Grundsätzen anzugleichen“; Seidler an den Betriebsleiter Goller, Indersdorf, 25. 8. 1942, Ernennung zum Betriebsleiter des LVW in Herzogsägmühle mit Wirkung vom 1. 9. 1942, Anstellung auf Lebenszeit; Personalakte Friedrich Goller, Archiv Herzogsägmühle.

22 Vgl. Michael Wildt, Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 46–59.

einzelnen Funktionen und Handlungsspielräume lässt sich identifizieren? Auf welcher Ebene realisierte sich der Einfluss gegenüber den Verfolgten?

- Auf der sozialen Ebene im alltäglichen Miteinander, auf der die persönliche Asymmetrie der Macht leicht in Willkür und Repression umschlagen konnte;
- auf einer etwas höheren regulativen Ebene, auf der die normativen Verfahren für den Alltag bestimmt und deren Ausführung beeinflusst werden konnten, was oft über Schutzzräume oder Schutzlosigkeit gegenüber Gewalt und Rechtlosigkeit entschied;
- auf der Ebene der Gutachten und Erziehungsberichte, die darüber bestimmten, ob den Eingewiesenen das Stigma „sozial minderwertig“, „unerziehbar“, „bewahrungsbedürftig“, „gemeinschaftsfremd“ zugeschrieben wurde, was Repressionen in der Anstalt oder auch Meldungen an einweisende Behörden, Gesundheitsämter, die Sicherheitspolizei und damit Überstellungen an noch gefährlichere Orte wie Konzentrationslager oder Psychiatrie-Einrichtungen zur Folge hatte.

Die einflussreichste stellte die planende Ebene mit Zugang zu übergeordneten staatlichen Behörden und dem Parteiapparat dar. Frank Bajohr plädiert für diese Herangehensweise mit Bezug auf die Entwicklung der Täterforschung zu NS-Verbrechen seit den 1950er Jahren: „Eine isolierte Tätergeschichte stößt in monokausaler Zuspitzung schnell ins Leere. Lohnend scheint vor allem, sie mit strukturellen und institutionellen Ansätzen zu kombinieren, die [...] wichtige Erkenntnisse versprechen, sofern sie nicht auf strukturelle Selbstläufe ohne handelnde Personen und Leitbilder verengt werden.“²³

Diese Definition von Täterschaft mit Blick auf konkrete Situationen, in denen sich Täterhandeln realisierte und sich hinsichtlich von (Wahl)Möglichkeiten, Umständen wie Motiven untersuchen lässt, entspricht einem Opferbegriff, der die (Un)Rechtsstellung des Opfers und das ihm zugefügte Unrecht, die in der Situation konstitutive asymmetrische Beziehung der (Ohn)Macht in der Interaktion zwischen Täter und Opfer, aber auch das Handeln des Opfers analysiert. Jürgen Zarusky hat den Begriff des Opfers folgendermaßen definiert: „Zum Opfer wird ein Mensch dann, wenn ihm Unrecht zugefügt wird. Zum Wesen des Unrechts gehört es, dass dem Opfer keine grundsätzliche Wahlmöglichkeit eingeräumt wird. Es kann allenfalls Entscheidungen darüber treffen, wie es sich in einer von ihm nicht herbeigeführten und gewollten Unrechtssituation verhält, nicht aber über das Unrecht an sich. Wer die Rolle des Opfers als auf einer freien Wahl der betreffenden Person beruhend definiert, negiert das dieser widerfahrene Unrecht und entwürdigt sie somit.“²⁴

23 Frank Bajohr, Neuere Täterforschung, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 18. 6. 2013, http://docupedia.de/zg/bajohr_neuere_taeterforschung_v1_de_2013; DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.243> [23. 1. 2022].

24 Jürgen Zarusky in einem Gespräch mit der Autorin, Dachau/München, 6. 2. 2017. Zur Opferbegrifflichkeit siehe Friedhelm Boll (Hrsg.), Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland, Berlin 1997; Kirstin Breitenfellner, Wie können wir über Opfer reden?, Wien 2014.

Was wissen wir über das Wesen des Unrechts, das Ernst Lossa und Georg Bröner als Fürsorgezöglingen, Franz Xaver Bremm und Wilhelm Franklin als erwachsenen Männern zugefügt wurde? Beide wurden auf Grundlage polizeilicher Verordnungen, der Erteilung eines polizeilichen Arbeitsauftrags durch den einweisenden Landrat (Bremm) bzw. des Beschlusses der polizeilichen planmäßigen Überwachung (Franklin) durch das Reichskriminalpolizeiamt überstellt. Beide Einweisungsmöglichkeiten waren im Rahmen der sogenannten Verordnung zum Schutz von Volk und Staat ohne Einwilligung der Betroffenen möglich.²⁵

Franz Xaver Bremm hatte bereits elf Monate lang Arbeitshaus-Haft abbüßen müssen. Er war auf der Suche nach Arbeit und Unterkunft festgenommen worden. Das Recht auf Freizügigkeit wurde mit Einführung der Wanderordnung beseitigt. Die Ablehnung seiner Gesuche auf Entlassung durch die Wanderhofleitung, den Landrat wie auch die Schwester erzeugte in ihm stetig wachsende Angstgefühle: Konfrontiert mit den Anforderungen der Arbeit, der gewalttätigen Behandlung und der schlechten Versorgung, erfuhr er die Ohnmacht, selbst etwas gegen den Zwangsaufenthalt auf unbestimmte Zeit und die ihn bedrohende Todesgefahr zu unternehmen. Wilhelm Franklin hatte vor seiner Überstellung in die Jugendfürsorgeabteilung des Wanderhofs bereits ein Jahr Haft, neun Monate KZ-Haft in Sachsenhausen und zwei Jahre Haft im Jugendschutzlager Moringen erlitten. Dass er nicht in Freiheit kam, sondern unter „polizeiliche planmäßige Überwachung“ gestellt wurde, geschah im Rahmen der sogenannten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Kriminalpolizei und damit nicht auf richterliche Anweisung.²⁶ Diese Kooperation mit der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ begann mit dem Aufbau der Jugendabteilung im Wanderhof ab 1941 und war auch in die andere Richtung vorgesehen. Franklin wurde auf Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Kempten im November 1942 zwangssterilisiert. Er blieb auf Antrag Alarich Seidlers, der wegen der Einberufung Friedrich Gollers ab Ende Februar 1943 die „Führung in Herzogsägmühle selbst übernommen“ hatte,²⁷ mit Zustimmung des Reichskriminalpolizeiamts auf unbestimmte Zeit im Wanderhof verwahrt.²⁸ Damit plädierte Seidler gegen die Entlassung in Freiheit wie auch gegen eine Überstellung in ein Konzentrationslager, die durchaus gegen Zöglinge verhängt

25 Vgl. die Einweisebestimmungen für die Einrichtungen des LVW, Eberle, Herzogsägmühle, S. 50–63.

26 Vgl. „Grundlegender Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ des Reichsinnenministeriums vom 14. 12. 1937, abgedruckt in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 94–97; zur „Polizeilichen planmäßigen Überwachung“ siehe Eberle, Herzogsägmühle, S. 60 f.

27 Alarich Seidler an das Reichskriminalpolizeiamt, Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, 15. 3. 1943, Akte Wilhelm Franklin, LkAN, Bl. 32.

28 Alarich Seidler an das Reichskriminalpolizeiamt, Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, 10. 4. 1943, ebenda.

wurde.²⁹ Franklin wurde ab Mai 1942 als Hilfsarbeiter eingesetzt, was an seiner Verwahrung nichts änderte. Seine Fürsorgeakte wurde bis zum 30. September 1948 geführt.³⁰

Ernst Lossa und Georg Brönner unterlagen als Minderjährige der Fürsorgeerziehung nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und somit – wie auch schon vor 1933 – der Zuständigkeit des Jugendamtes bzw. der Minderjährigenfürsorge. Den Eltern war das Sorgerecht entzogen worden. Zwar wurden Teile der Elternrechte an Vormundschaften übertragen, aber diese schützten meist nicht gegen Übergriffe der Heime oder übergeordneter Behörden, da oft keine persönliche Beziehung zwischen dem Vormund und dem Jugendlichen bestand. Einsprüche hätten aufgrund der Handlungsspielräume der Jugendämter wie auch der Einrichtungen Überstellungen in die Psychiatrie bzw. die „Mischlingsabteilung“ möglicherweise aufhalten können.

Über alltägliche Unrechtserfahrungen in der Anstalt Indersdorf und in der Jugendabteilung Herzogsägmühle existieren kaum Zeugnisse in den Akten. Georg Brönner erwähnt die Bunkerstrafe. Bekannt sind Zeitzeugenberichte von anderen Zöglingen für beide Orte.³¹ Darin beschreiben ehemalige Heimkinder aus Indersdorf für den Zeitraum des Aufenthalts von Ernst Lossa einen Alltag, der sich von anderen Erziehungsanstalten nicht unterschied: Strafen, Schläge, Arbeit, Personalnot, Einstimmung auf den Krieg. Einer wurde Zeuge sexueller Übergriffe eines Erziehers. An Friedrich Goller als Direktor und letzte strafende Instanz erinnert sich nur ein ehemaliger Zögling. Über religiöse Erziehung erzählten nur zwei, und zwar aus der Zeit, als das Heim bis 1938 noch von den Barmherzigen Schwestern geführt wurde. Die beiden Jugendlichen aus Wien beschrieben ihren Aufenthalt in der Jugendabteilung in Herzogsägmühle (1941–1944) als eine Atmosphäre „normaler“ alltäglicher Gewalt und erfahrener Demütigung als „Asoziale“, der sie trotz der einschüchternden Verhaltensmaßregeln durch Entlaufen zu entkommen versuchten: „Die Beurteilung Deiner Haltung und Deiner Leistung in Dienst und Freizeit erfolgt in dauernder Überwachung [...]. Wer gegen unsere Erziehungs- und Ausbildungsarbeit steht, muß aus der Volksgemeinschaft

29 Arthur Grüner wurde im September 1943 wegen eines unbewiesenen Diebstahls ins KZ Dachau überstellt. Er starb dort. Wilhelm Zorichta wurde im Frühjahr 1944 ins KZ Flossenbürg eingewiesen. Er gilt als verschollen, Akten LkAN 3173 und 81711.

30 Im Unterschied zu anderen Insassen, die eine Anstellung erhielten und ab diesem Zeitpunkt als Angestellte geführt wurden, siehe z. B. Fürsorge- und Personalakten von Utz und Urban, Archiv Herzogsägmühle.

31 Vgl. Zeitzeugenberichte von Paul Holler (21. 1. 2012), Thomas Laumer und Josef Moosholzer (25. 7. 2021) über die Fürsorgeerziehungsanstalt Indersdorf. Zeitzeugenarchiv der Sozialen Arbeit, Katholische Stiftungshochschule München. Die Interviews entstanden im Rahmen des Projekts „Fürsorge und Psychiatrie in der NS-Zeit“ (2010–2013) für das NS-Dokumentationszentrum München (AG Fürsorge und Psychiatrie in der NS-Zeit); Zeitzeugenaussagen von Walter Strohmayer und Walter Buchtele über die Jugendfürsorgeabteilung in Herzogsägmühle, siehe Eberle, Herzogsägmühle, S. 147–163.

ausgeschlossen werden.³² Zu der Überwachung zählte auch Briefzensur. Im Gegensatz zu Georg Brönner, der seine Lehre fortsetzen konnte, wurden die beiden Wiener nur zu Hilfsarbeiten eingesetzt. Dennoch waren sie der Meinung, dass sie noch zu den Bevorzugteren in der Anstalt zählten.

Diese Situation der Gefangennahme im polizeilichen Auftrag nach bereits erlittener Haft ohne richterlichen Beschluss und ohne Einfluss auf die Festlegung „auf unbestimmte Zeit“, die Bremm und Franklin traf, wurde in der Aufgabenbeschreibung des Wanderhofs als fürsorgliche „Bewahrung“ bezeichnet. In einem Schaubild zu den „Sammlungs- und Sichtungsaufgaben des LVW“ hieß es, die „Bewahrungsstation“ sei gedacht für „Arbeitsbeschränkte“, „Arbeitsscheue“ und „Gemeinschaftsschädliche“ und damit eine funktionale Maßnahme des Wanderhofes.³³ Der Ausbau der Fürsorge des LVW als Selektionsinstrument zur „Trennung der gemeinschaftsfähigen von den gemeinschaftsunfähigen Menschen“ durch „Auslese von Schwachsinnigen oder sonstwie Erbgeschädigten“³⁴ entsprach vor allem den politischen Ambitionen von Alarich Seidler, der sich als Gesundheitspolitiker ins Spiel brachte. Mit dem Modell der Wanderhöfe warb er für eine reichsweite Lösung der konkurrierenden Zuständigkeiten und Maßnahmen zwischen (Gesundheits)Fürsorge, (Sicherheits)Polizei und Justiz bei der Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe, die mit den völkisch-rassenhygienischen Zuschreibungen „asozial“, „sozial gefährlich“, „gemein(schaft)schädlich“, „gemein(schafts)gefährlich“, „Gewohnheitsverbrecher“ belegt wurde.³⁵ Seine Initiative für ein „Gesetz gegen Gemeinschaftsfremde“,³⁶

32 Merkblatt für Neuankömmlinge, vermutlich aus dem Jahr 1943, Archiv Herzogsägmühle.

33 Schaubild über die Sammlungs- und Sichtungsaufgaben des Wanderdienstes. Beispiele zur Anwendung der Bayerischen Wanderordnung, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MIInn 79917, zit. nach Eberle, Herzogsägmühle, S. 52.

34 Schreiben von Seidler an die Reichsärztekammer München vom 10. 10. 1941, zit. nach Eberle, Herzogsägmühle, S. 51, Anm. 162.

35 Diese Zuschreibungen und Kategorisierungen finden sich in Verordnungen von Polizei, Justiz und Gesundheitsfürsorge und stellen Fortschreibungen und Umdeutungen ihres Gebrauchs aus der Weimarer Republik dar: Nach § 361 Reichsstrafgesetzbuch (seit 1871, verschärft ab 1933) wurde die Eigenschaft „gemeinschädlich“ auf Bettelei, Landstreicherei, arbeitsscheu und gewerbsmäßige Unzucht angewendet, vgl. RGBl. 1871, 127; siehe „Grundlegender Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ des Reichsinnenministeriums vom 14. 12. 1937 mit Ausführungsbestimmungen, abgedruckt in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 94–97; Gefährdetenfürsorge: Diskussion um ein Bewahrungsgesetz; Gesundheitsfürsorge: Kategorien für die Erbbiologische Erfassung, vgl. Annette Eberle, *Die Ärzteschaft in Bayern und die Praxis der Medizin im Nationalsozialismus*, Berlin 2017, S. 155–169; Justiz: „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßnahmen zur Sicherung und Besserung“ (1933); zur „Volksschädlingsverordnung“, vgl. Nikolaus Wachsmann, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006, S. 105–166.

36 Entwurf des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung (München, 1. 2. 1939), zit. nach: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 196–201.

das die Praxis fürsorglicher Bewahrung reichsweit regeln sollte, führte zwar nicht zur reichsweiten Etablierung des LVW-Komplexes. Doch sie gab Anstoß für den Entwurf eines „Gesetzes für die Behandlung Gemeinschaftsfremder“, das zwischen Reichsinnen- und Reichsjustizministerium verhandelt wurde. Mit den Verordnungen sollte auch die Bewahrung in Fürsorgeanstalten geregelt werden. Der Schwerpunkt lag auf dem drakonischen Strafenkatalog von Gefängnis- und Konzentrationslagerhaft, Sterilisation und Verhängung der Todesstrafe. Das Gesetz sollte vom 1. Januar 1945 an gelten, wurde aber nicht realisiert.³⁷

In Seidlers Konzept zur Verfolgung „Gemeinschaftsfremder“ sollten auch die minderjährigen Zöglinge in Indersdorf und Herzogsägmühle einbezogen werden. Davon zeugt die „Denkschrift über die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Behandlung von Gemeinschaftsentfremdeten, Erziehung zur Arbeit von Gefährdeten und Bewahrung von Gemeinschaftsentfremdeten“ vom 23. Februar 1942.³⁸ Wer nicht zum Arbeitseinsatz in der freien Wirtschaft erzogen werden könne, solle weiter in der Anstalt bewahrt werden.³⁹ Die Denkschrift galt als Auftrag an das leitende Personal. So forderte Seidler von Friedrich Goller „eingehende Durchsicht“,⁴⁰ um mit „Treue, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt allen Schwierigkeiten zum Trotz“ die „dargelegten Zielsetzungen nach innen und außen“ durchzusetzen. Doch die Wirklichkeit kam diesem Anspruch nicht nach. Die Abteilung in Herzogsägmühle wurde bereits 1944 geschlossen.⁴¹

Welche Rechtfertigung lag nun dem Unrecht des Status der Rechtlosigkeit, der Vernachlässigung, des Zwangs und der Gewalt, Sterilisation und der drohenden Selektion durch Überstellungen in Konzentrationslager und Psychiatrie zugrunde? Durch den Prämissenwechsel nationalsozialistischer Gesundheits- und Sozialpolitik wurde der Wert einer Person daran bemessen, inwieweit sie zur Aufbesserung der Erbanlagen der eigenen „Rasse“ beitragen konnte oder wollte. In dieser Umdeutung von „sozial“ wurzelte die mit der nationalsozialistischen Sozialpolitik vollzogene qualitative Erweiterung des Verständnisses von „asozial“ zu „gemeinschaftsfremd“. Den Bruch mit dem Recht des Individuums auf soziale Förderung und Unterstützung begründete Reichsinnenminister Wilhelm Frick im Juni 1933 mit den Erkenntnissen der Vererbungslehre, der Lebensauslese und der Rassenhygiene. Er stellte den Umbau der Fürsorgemaßnahmen

37 Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 33.

38 Der genaue Wortlaut: Alarich Seidler, „Denkschrift über die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Behandlung von Gemeinschaftsentfremdeten. Erziehung zur Arbeit von Gefährdeten und Bewahrung von Gemeinschaftsentfremdeten. Zusammenarbeit von Polizei und Fürsorge im Kampfe gegen die fortschreitende Gefährdung von Jugendlichen“ vom 23. 2. 1942, Archiv Herzogsägmühle.

39 Seidler, Denkschrift, bes. S. 21, 41 f.

40 Schreiben von Alarich Seidler an Friedrich Goller, 23. 2. 1942, Personalakte Friedrich Goller.

41 Vgl. Eberle, Herzogsägmühle, Kapitel 4 und 5.

als ein Programm des „Ausiebens und Ausmerzens“ in Aussicht.⁴² Damit meinte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mordaktionen in der Psychiatrie, sondern drastische Sparmaßnahmen auf der Basis von Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte sowie die ideologische Ausrichtung auf die Selektionsfunktion von Fürsorge. Gleichwohl zählte die Verwendung negativer verallgemeinernder Begrifflichkeiten wie „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ zu einer Strategie, konkrete Definitionen zu vermeiden und die Ziele damit für zukünftige politische Entscheidungen verfügbar zu halten.⁴³

In den Einrichtungen des LVW wurde durch die Zusammenarbeit mit dem Team um Prof. Dr. Ernst Rüdin, dem führenden Rassenhygieniker und Leiter der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, gewährleistet, dass die propagierte Auslese nach erbbiologischer „Wertigkeit“ auch mittels psychiatrischer Gutachten über die Insassen und Zöglinge erfolgte. So schrieb Alarich Seidler: „Darüberhinaus ist festzustellen, daß das Menschenmaterial [...] immer mehr als minderwertig [...] zu bezeichnen ist. Diese Tatsache bedingt eine sorgfältige ärztliche Untersuchung und Beobachtung in jedem einzelnen Fall. Nur so ist das Ziel des LVW zu verwirklichen, jeden irgendwie voll oder beschränkt einsatzfähigen Mann der freien Wirtschaft mit Erfolg zuzuführen und vor allem auch unter Begegnung jedes unberechtigten Einwandes am zugewiesenen Arbeitsort zum Ausharren zu zwingen.“⁴⁴ Weiteres Anliegen des „psychiatrischen Gesundheitsdienstes“ sei die Aussonderung nicht mehr arbeitseinsatzfähiger „Psychopathen und Schwachsinniger“ zur Überweisung in geschlossene Anstalten oder zur Anzeige für die Sterilisation.⁴⁵

Damit übertrug man den Verfolgten die Schuld an dem ihnen zugefügten Unrecht. Aufgrund des Generalverdachtes eines angeborenen „Hanges“ oder „Triebs“ zu gemeinschaftsschädigendem Verhalten, das es auszumerzen gelte und das – gemäß völkisch-rassenhygienischer Logik – allen Eingewiesenen unterstellt wurde, mussten sie sich den Zwangsmaßnahmen unterwerfen. Und es lag an ihnen, ob sie sich bewährten oder scheiterten.

In den Erziehungsberichten der Leitung an einweisende und übergeordnete Behörden, die auf den Führungsberichten der Erzieher und psychiatrischen Gutachten von Dr. Katharina Hell beruhten, schlägt sich diese Sicht nieder: Über Ernst Lossa lautete

42 Wilhelm Frick, Rede auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. 6. 1933 (Auszüge), in: Archiv für Rassenkunde und Gesellschaftsbiologie, 1933, S. 413.

43 Vgl. Michael Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 20 (1972), S. 16–38, hier S. 18.

44 Schreiben von Seidler an Dr. Weiß vom 1. 4. 1939, zit. nach Eberle, Herzogsägmühle, S. 73, Anm. 188.

45 Schreiben von Dr. Schultze an den Landrat von Schongau vom 15. 4. 1940; Schreiben von Seidler an den Polizeipräsidenten München vom 11. 3. 1942, zit. nach Eberle Herzogsägmühle, S. 73, Anm. 190.

Gollers abschließendes Urteil am 9. März 1942: „Es handelt sich bei Ernst Lossa um ein selten stark abartiges [...] Kind. Lossa ist für die Gruppengemeinschaft ein so großer Hemmschuh [...]. Wie schon erwähnt, kann es nicht mehr verantwortet werden, dass eine geordnete Erziehungsarbeit einer ganzen Gruppe unter einem solch stark abartigen und asozialen Jungen leidet, bei dem kein Erziehungserfolg zu erwarten ist. Heil Hitler.“⁴⁶ Ende April erfolgte Lossas Überstellung nach Kaufbeuren.

Die Einweisung von Franz Xaver Bremm nach Eglfing-Haar beantragte Goller gegenüber dem Landrat von Schongau am 2. November 1942: „Bei Bremm handelt es sich um einen in steigendem Maße pflegebedürftigen Mann, der aufgrund seines Verhaltens nicht mehr länger in der Gemeinschaft unseres Heimathofes möglich ist und deshalb in eine geschlossene Anstalt überwiesen werden soll.“⁴⁷

Im letzten Erziehungsbericht über Wilhelm Franklin, gerichtet am 26. Oktober 1942 an das Reichskriminalpolizeiamt, hieß es: „In seiner Gesamthaltung hat Franklin den Eindruck eines minderbegabten haltschwachen Menschen gemacht, der aufgrund seiner charakterologischen Abartigkeit vorsichtig zu behandeln ist. Infolge seiner Zurückhaltung, die als großes Mißtrauen gegenüber seiner Umwelt erscheint, ist er einer Beeinflussung schwer zugänglich. Bedürfnislos, wie er ist, wird er sich im freien Leben nie halten können, da er nicht in der Lage sein wird, sich durchsetzen zu können. Außerdem erscheint er als vermindert zurechnungsfähig, auch im gewissen Sinne gemeingefährlich. Ein längerer Anstaltsaufenthalt ist jedenfalls geboten.“⁴⁸ Die Anstaltsverwahrung wurde bis September 1948 nicht mehr aufgehoben und Franklin in der Gastwirtschaft beschäftigt.

Der letzte Erziehungsbericht über Georg Brönner vom 7. Juni 1943 bezog sich auf die seit seiner Ankunft im November 1941 dokumentierten Bewertung im Führungsbogen und auf das psychiatrische Gutachten: „Der Junge ist charakterlich schwierig und kompliziert: Es sind in seinem Charaktergefüge Züge zu finden, die stark an jüdisches Wesen erinnern. Er scheint auch innerlich an dem jüdischen Mischblut zu leiden. [...] Brönner ist mütterlicherseits als Mischling 1. Grades mit starken jüdischen Wesenszügen behaftet. [...] Sein undurchsichtiges Wesen erschwert jedenfalls die erzieherische Beeinflussung.“⁴⁹ Im Juli 1943 erfolgte die Entscheidung, ihn im September 1943 in die

46 Friedrich Goller an den Landesfürsorgeverband Schwaben, Augsburg, 9. 3. 1942, Akte Ernst Lossa, LkAN 3214.

47 Antrag von Friedrich Goller, Betriebsleiter, an den Landrat von Schongau, Herzogsägmühle, 2. 11. 1942, Akte Franz Xaver Bremm, LkAN 3174, Nr. 3174, Bl. 42.

48 Der Bericht ist ohne Unterschrift, Akte Wilhelm Franklin, Akte LkAN 814.

49 Erziehungsbericht, 7.6.1943. Die Unterschrift ist nicht genau bestimmbar und weicht von anderen Gollers ab. Zu diesem Zeitpunkt war neben Goller nur Alarich Seidler befugt, Erziehungsberichte an einweisende Behörden zu unterzeichnen. Im Führungsbogen wird die Entscheidung zur Überstellung im Juli 1943 erwähnt, Akte Georg Brönner, LkAN 1583. Das LVW hatte ein Gesuch gestellt, Goller während der Dauer seiner Einberufung vom 28. 2. bis 9. 7. 1943 in seiner Freizeit Tätigkeiten für den LVW ausführen zu lassen, vgl. E. Frick an den

„Mischlingsabteilung“ zu überstellen. Gollers Verantwortung als Leiter der Abteilung bezieht sich auf die Führungsberichte bis Februar 1943. Verantwortung hatte er, zumindest seiner offiziellen Funktion nach, als Leiter der Jugendabteilung in Herzogsägmühle bis Ende August 1943. Die Entscheidung zur Überstellung im Juli 1943 ist vor allem auch Seidler zuzusprechen.

Bestrafung und Entwürdigung der Opfer

Der „planende“ Part der Täterschaft für das Unrecht, das mit den Zwangsmaßnahmen in Herzogsägmühle und den Einrichtungen des Landesverbandes insgesamt verübt wurde, lag eindeutig bei Alarich Seidler sowie den übergeordneten Behörden. Friedrich Goller wurde, wie die Entscheidungen für den Ausbau der Jugendabteilung belegen, nicht in die Konzeption der Erziehungsmaßnahmen einbezogen, wengleich ihm neben seiner Tätigkeit in Indersdorf auch in Herzogsägmühle zumindest zeitweise die Leitung der Abteilungen der Fürsorgerziehung – wie auch die Betriebsleitung des Wanderhofs – und daher die Verantwortung für die Umsetzung der Zwangsmaßnahmen übertragen worden war. Damit stand er auf einer Stufe mit den Betriebsleitern Hans Wildschütte und Hans Lehner sowie mit Josef Katzenberger als Fürsorgerleiter für männliche Erwachsene.⁵⁰ Bei der Frage, wer für die Überstellung von Brönner nach Hadamar verantwortlich war, zeigt sich die Form anteiliger bzw. kollektiver Verantwortung und Seidlers willkürliches Regiment in der Verteilung von Macht und Funktionen.

Mit Blick auf die beschriebenen Biografien lässt sich Gollers Handeln als Sanktionierung des Verhaltens der Opfer in einer von ihnen nicht herbeigeführten und gewollten Unrechtssituationen werten. Diese Verantwortung schließt auch sein Wissen um alle den Opfern drohenden Konsequenzen und tödlichen Gefahren ein. Bei seiner Entscheidung, Ernst Lossa als „erziehungsunfähig“ zu bezeichnen und beim Jugendamt zu beantragen, die Ausweisung aus der Jugendfürsorge in eine Anstalt zur Bewahrung zu veranlassen, hatte er die Wahl. Niemand forderte ihn zu dieser Entscheidung auf. Goller wusste zu diesem Zeitpunkt von den Mordaktionen der NS-„Euthanasie“ in den Heil- und Pflegeanstalten, auch an Kindern und Jugendlichen. Das geht aus seiner Personalakte hervor, in der sein Gespräch vom Februar 1941, ein Jahr vor der Überstellung von Ernst Lossa, mit dem Jugendamtman Mann Sonderer dokumentiert ist, in

Zugführer des 1. Rekrutenzuges der N.A.A.7 , München, 22. 3. 1943, Personalakte Friedrich Goller; zudem wurde für den Zeitraum von September 1943 bis September 1944 Stadtamtman Bichlbauer aus Wien als Leiter der Jugendabteilung in Herzogsägmühle eingesetzt, vgl. Organigramm des LVW/Herzogsägmühle, undat., Ordner „LVW./Personal“; Personalakte Fritz Bichlbauer (*1892), Archiv Herzogsägmühle.

50 Vgl. Porträts in: Eberle, Herzogsägmühle, S. 114–125.

dem die Maßnahmen thematisiert wurden.⁵¹ So war ihm auch die Gefahr bewusst, in die Georg Brönner durch die Einweisung in die „Abteilung für jüdische Mischlinge“ der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar geriet. Auch wenn die Initiative zur Überstellung vom Jugendamt ausging, belegen andere Beispiele, dass sich viele Einrichtungen gewei- gert hatten, ihre Zöglinge dorthin zu schicken, ohne weitere Konsequenzen befürchten zu müssen.⁵²

Bei dem Antrag auf Überweisung von Franz Xaver Bremm in die Heil- und Pflege- anstalt Eglfing-Haar aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit blieb Goller als Betriebslei- ter sicher kaum ein Spielraum, da Bremms Überleben bereits im Wanderhof gefährdet war. Ob es zu diesem Zeitpunkt noch Alternativen, etwa die Einweisung in eine andere Anstalt, gegeben hätte, bleibt fraglich. In Gollers anteiliger Verantwortung lag auch die Weiterverfolgung des Antrags auf Zwangssterilisation von Wilhelm Franklin, wenn- gleich sich in dessen Akte Vorschläge und Anweisungen von Katzenberger und Seidler widerspiegeln. Aus den Unterlagen geht jedenfalls hervor, dass Franklin weder ein Bei- stand zur Seite gestellt, noch er gar ermutigt wurde, Widerspruch einzulegen. Nach 1945 findet sich kein Indiz dafür, dass man ihn bestärkt oder unterstützt hätte, ein Leben in Freiheit zu führen. Auch der letzte erhaltene Brief von Goller an Franklin, der ihn um eine Bestätigung seiner erlittenen KZ-Haft gebeten hatte, enthält kein Wort des Be- dauerns oder der Entschuldigung.⁵³

Aus den Erziehungsberichten und den angeordneten oder vorgeschlagenen Maß- nahmen lässt sich schließen, dass Goller mit der Übernahme rassenhgienisch- völkischer Zuschreibungen gegenüber den ihm anvertrauten Menschen das ihnen zu- gefügte Unrecht negiert. Er hätte angesichts seines Handlungsspielraums anders entscheiden oder Alternativen suchen bzw. einfordern können. So exekutierte Goller die Selektion zwischen „Gemeinschaftsfähigen und Gemeinschaftsfremden“ mittels aller Zwangsmaßnahmen, die den Alltag der Einrichtungen regelten, einschließlich der Überstellung an Orte der „Bewahrung“ für diejenigen, die als nicht mehr „gemein- schaftsfähig“ beurteilt wurden.

Diese Bewertung der Täterschaft Gollers entspricht anderen, meist biografisch ori- entierten Einzelstudien über Täterschaft in Aktionsfeldern der Fürsorge, in denen Men- schen, die als „gemeinschaftsfremd“ galten, Zwangsmaßnahmen ausgesetzt waren. Als Tatbestände werden vor allem zwei Handlungen genannt: das Verfassen von Gutachten und Erziehungsberichten, die – dem sozialrassistischen Duktus folgend – der Legiti- mierung von Entrechtung wie auch der Verhängung von Zwangsmaßnahmen dienten und so entscheidend dazu beitrugen, die Feinkonstruktionen zu implementieren. Zwei- tens die Empfehlung zur Überstellung oder direkten Auslieferung an lebensbedrohliche

51 Schriftliche Erklärung von Friedrich Goller gegenüber Alarich Seidler, 20. 5. 1941, Personal- akte Friedrich Goller, Archiv Herzogsägmühle.

52 Vgl. Biografie Georg Brönner, in: Eberle/Gräper, Zeichen setzen, S. 30–35.

53 Friedrich Goller an Wilhelm Franklin, 2. 3. 1949, in: ebenda.

Orte des Zwangs – Konzentrationslager oder Psychiatrien in der Kriegszeit –, im Wissen um die dort drohenden Gefahren. Solche Empfehlungen waren immer auch mit einer bewussten Entscheidung gegen den möglichen Schutz der Betroffenen vor den Orten grenzenloser Gewalt verbunden.

Aus diesen beiden Instrumenten schuf beispielsweise Käthe Petersen, die als eine von ganz wenigen Frauen eine führende Position innerhalb der Wohlfahrtsverwaltung in Hamburg innehatte, ein Verfolgungssystem bestehend aus Zwangsentmündigung, Zwangssterilisation, Zwangsverwahrung und Zwangsarbeit, dem mindestens 1450 Mädchen und Frauen zum Opfer fielen.⁵⁴ Die als Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei und späteren Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität weit aus mächtigere Friederike Wieking, mit der Goller und Seidler etwa die Überstellungen der Jugendlichen von und nach Moringen besprachen und entschieden, rechtfertigte die sogenannten Jugendschutzlager noch im Jahr 1958 als „notwendige Erziehungsanstalten für auffällige Jugendliche“.⁵⁵ Das Porträt der Sozialpolitikerin Helene Wessels zeigt, dass das Bewahrungskonzept aufgrund seiner Traditionslinien vor 1933 einen zentralen Bezugspunkt des professionellen Selbstverständnisses darstellte, mit dem man sich innerhalb der NS-Gesundheitspolitik behauptete und zugleich in dessen Dienst stellte.⁵⁶ Obwohl Wessels als einstige Abgeordnete der Zentrumspartei politisch degradiert worden war, setzte sie ihr Eintreten für das Bewahrungsgesetz nach 1933 fort und wurde in der Bewahrungsfürsorge auch praktisch tätig. Auf einer Tagung im Jahr 1938 sprach sie sich wie die gesamte Versammlung für die Vorbeugehaft in den Konzentrationslagern aus. Die Verwahrung wurde als andere Repressionen ergänzende Maßnahme verstanden und findet sich in diesem Sinne auch im Konzept der Jugendabteilung in Herzogsägmühle wieder.

Dass die Zurückweisung von Kollaboration und Mittäterschaft in der Leugnung der eindeutigen politischen Indienstnahme der Fürsorge wurzelte und auf einem traditionell apolitischen Professionsverständnis beruhte, zeigte Esther Lehnert in ihrer Pionierstudie über „Die Beteiligung der Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie ‚minderwertig‘“.⁵⁷ Uwe Kaminsky, der infolge des Konflikts um das Mahnmal von Herzogsägmühle den Auftrag erhielt, „Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Sozialen Arbeit“ im Handeln von Friedrich Goller vor allem hinsichtlich seiner konfessionellen Sozialisation als Diakon zu untersuchen, ohne auf die Frage der Täterschaft dezidiert einzugehen, bestätigte dessen Verantwortung beim LVW und kam zu

54 Vgl. Christine Rothmaler, Die Sozialpolitikerin Käthe Petersen zwischen Auslese und Ausmerze, in: Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen, S. 75–90.

55 Vgl. Sören Groß, Friederike Wieking. Fürsorgerin, Polizeiführerin und KZ Leiterin, Nordhorn 2020, S. 328.

56 Vgl. Angelika Ebbinghaus, Helene Wessel und die Verwahrung, in: Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen, S. 152–172.

57 Lehnert, Beteiligung von Fürsorgerinnen, v. a. S. 300–311.

dem Schluss, dass Goller im Denken und Handeln „eine klassische Verbindungsfigur“ zwischen Innerer Mission und dem LVW als Träger der NS-Fürsorge darstellte.⁵⁸ So belegte diese Einzelfallanalyse die insgesamt „geringe Distanz“ der Inneren Mission gegenüber dem Nationalsozialismus, die Peter Hammerschmidt in seiner zukunftsweisenden Studie über die Wohlfahrtsverbände bereits 1999 konstatiert hatte.⁵⁹ Eine weitere vielversprechende Perspektive zur Analyse von Täterschaft ergibt sich aus der Anschlussfähigkeit der Ideologie „sozialer Minderwertigkeit“ und des Bewahrungskonzepts, betrachtet man unterschiedliche konfessionelle Milieus oder ideologische Traditionen und fürsorgerisches Wirken in enger Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit Autoritäten der Psychiatrie und Medizinalverwaltung, des NS-Parteiparats, der Sicherheitspolizei und der Justiz.⁶⁰

Dass aber zur gleichen Zeit ein Professionsverständnis existierte, das die Indienstnahme der Fürsorge für die NS-Gesundheitspolitik durchaus als kritisch und gefährlich für all jene bewertete, die in ihre Obhut gerieten, und dass es zur Zustimmung und zum Mitmachen Alternativen gab, zeigt die Lektüre der Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Darin finden sich sehr besorgte Berichte aus dem Exil über die Realität der nationalsozialistischen Sozial- und Wohlfahrtspolitik, ob über den konsequenten Abbau der Sozialleistungen, die Schließung von Armen- und Waisenhäusern, die Überstellung von Fürsorgeempfängern in Konzentrationslager oder den ideologischen Umbau der Vergabe von Sozialleistungen nach „Gemeinschaftswertigkeit und Erbgesundheit“.⁶¹ Innerhalb der Inneren Mission München, der geistigen und beruflichen Heimat Friedrich Gollers, blieb eine solche kritische Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Paradigmenwechsel noch lange Zeit nach 1945 aus. Das zeigte sich nicht zuletzt in der Würdigung des Obersturmbannführers Alarich Seidler und seiner „rundum gelungenen Leistung“ anlässlich seines Todes im Jahr 1979.⁶² Wilhelm Decker, Direktor von Herzogsägmühle und Nachfolger von Goller, bemühte sich in seiner Grabrede zwar um eine distanzierende Haltung gegenüber Seidler.⁶³ Was er als dessen Lebenswerk würdigte, war aber der vom LVW herausgegebene Band „Der

58 Uwe Kaminsky, Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Sozialen Arbeit. Der Diakon Friedrich Goller und seine Rolle in Herzogsägmühle, Peiting-Herzogsägmühle 2021, S. 94.

59 Peter Hammerschmidt, Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus, Opladen 1999.

60 Ein überzeugendes Beispiel bei Christa Schikorra, Arbeitszwang, Psychiatrie und KZ. Als „asozial“ verfolgte Frauen im Dritten Reich, in: Benz/Distel (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“, S. 83–104.

61 Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SOPADE) 1934–1940, v. a. 2. Jg. 1935, S. 158–160, 3. Jg. 1936, S. 1285–1291, 4. Jg. 1937, S. 1335.

62 Gemeindeblatt der Inneren Mission für München und Oberbayern, 1. 1. 1995.

63 Wilhelm Decker, Nachruf am Grabe des Herrn Alarich Seidler, Peiting, 16. November 1979, Archiv Herzogsägmühle.

nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich“, in dem das rassenhygienische und gesundheitspolitische Programm des LVW für die Insassen von Herzogsägmühle u. a. mit kriminalbiologischen Untersuchungen aus Rüdins Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie begründet wurde.⁶⁴

Selbst in Vorträgen für das Personal Ende der 1940er-Jahre über „Die Schwachsinnigen“ und den „Charakter des Judentums“ finden sich Einstellungen, die den völkisch-rassenhygienischen und antisemitischen Feindkonstruktionen der NS-Ideologie entlehnt waren.⁶⁵ Noch im Jahr 1957 forderte Goller auf einer Besprechung im Bayerischen Innenministerium über Stand und Zukunft der „Fürsorge für Nichtseßhafte“ die Einführung eines Bewahrungsgesetzes: „Die Nichtseßhaftenfürsorge kann nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung nur teilweise sinnvoll betrieben werden; es fehlt uns eine gesetzliche Handhabe, einen gewissen Prozentsatz der Nichtseßhaften etwas autoritärer und mit mehr Zwang anzufassen; es fehlt ein Bewahrungsgesetz. [...] Unter den Wanderern gibt es verschiedene Gruppen, so z. B. die geistig Defekten, unter denen sich ein Großteil Schwachsinniger befindet. [...] Dieser Personenkreis scheint ständig im Wachsen begriffen zu sein.“⁶⁶

Goller und Henninger hatten in den Nachkriegsjahren keine Skrupel, die Einrichtung als „Opfer des nationalsozialistischen Regimes“ darzustellen. Sie bezogen sich damit aber nicht auf die Insassen von Herzogsägmühle, sondern auf die Anstalt selbst mit ihrer evangelischen Tradition. Die Übertragung von Herzogsägmühle an die Innere Mission müsse laut diesem Narrativ auch deswegen als eine legitime Entschädigungsleistung gewertet werden, weil der Verein angeblich gegen seinen Willen enteignet worden sei. Entsprechend dieser Deutung erfolgte die offizielle Übertragung der Herzogsägmühle an die Innere Mission am 8. Februar 1946 unter dem Betreff „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“.⁶⁷ Das Wissen um die freiwillige Übergabe an Alarich Seidler, verkündet im Dezember 1934, gehörte zu den aus der Gegenwart evakuierten Geschehnissen. Diese Sprachregelung trug mit dazu bei, dass den Verfolgten ihre Anerkennung als Opfer nationalsozialistischen Unrechts und damit

64 Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), *Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich*, München 1938.

65 *Der Charakter des Judentums*. Archiv Herzogsägmühle, B 52, Vortrag 1947 (handschriftl. vermerkt: Leonhard Henninger); Med.Rat Dr. Schulz, Kaufbeuren, *Die Schwachsinnigen*, 21. 3. 1949, B 52, Vortrag für die Mitarbeiter des Fürsorgehofes Herzogsägmühle, Archiv Herzogsägmühle.

66 Oberregierungsrat Breiting, Bayerisches Staatsministerium des Innern, 25. 4. 1957, *Fürsorge für Nichtseßhafte*. Niederschrift über die Besprechung am 17. 4. 1957 im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Archiv Herzogsägmühle.

67 Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern an den komm. Leiter des LVW, Pfarrer Henninger, München, den 8. 2. 1946, Ordner „JUG Jugendfürsorge 1945–1957“, Archiv Herzogsägmühle.

auch ihre gesellschaftliche und justizielle Rehabilitation damals vorenthalten blieb – und noch lange verwehrt wurde. Erst 2020, wenige Monate nach der Einweihung des „Ortes der Erinnerung“ in Herzogsägmühle, erfolgte ihre Anerkennung durch den Deutschen Bundestag.

In Herzogsägmühle löste sich die Tabuisierung der Täterschaft allmählich auf, als das Schweigen über die NS-Zeit gebrochen wurde und die Auseinandersetzung um Opfer- und Täterschaft beginnen konnte. Anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung im Dezember 1994, in der das Buch über die NS-Zeit in Herzogsägmühle vorgestellt wurde, stand Karl Ammetzmann, Klient und Bewohner von Herzogsägmühle, auf, um in einer kurzen Rede die Opfer der NS-Zeit zu würdigen.⁶⁸ Damit eine solche Haltung auch überzeugend Eingang in die Gedenkkultur findet, bedarf es der Aufarbeitung von Täterschaft innerhalb der Fürsorge, die mit der Kontinuität der Stigmatisierung der Opfer bricht. Das ihnen zugefügte Unrecht darf nicht allein als Logik einer Feindkonstruktion behandelt und erklärt werden, sondern als Unrecht gegen reale Personen und Rechtssubjekte. Dies würde auch helfen, die Opfer der NS-Gesundheitspolitik von dem anonymen Stigma als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ zu befreien.

68 Vgl. Schongauer Nachrichten, 10./11. 12. 1994.